

## Territoriale Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika

Um die weiße Bevölkerung Deutsch-Südwestafrikas an der Verwaltung des Schutzgebietes zu beteiligen, hatte Gouverneur Leutwein schon seit 1895 damit begonnen, bei der Beratung der Einfuhrzölle die Kaufleute in und um Windhoek hinzuzuziehen, wengleich hierzu auch keine rechtliche Verpflichtung bestand. Durch eine Gouvernementsverfügung vom 18. Dezember 1899 wurden dann unter dem Namen „Bezirksbeiräte“ die ersten berufsständischen Vertretungen geschaffen. Jeder Bezirksamtmann hatte für sein Gebiet einen „Beirat zur gutachtlichen Anhörung bei legislatorischen Maßnahmen“ zu bilden, der aus je einem Vertreter der Farmer, der Handwerker und der Kaufleute bestand. Dabei blieb es dem Bezirksamtmann überlassen, ob er die Mitglieder des Beirates selbst aussuchte oder Vorschläge aus der Bevölkerung seines Gebietes berücksichtigte.

Da sich die Bezirksbeiräte aber nicht bewährten, fielen sie schon bald wieder fort bzw. wurden aufgrund einer Verfügung des Reichskanzlers am 24. Dezember 1903 durch einen Gouvernementsrat ersetzt. Dieser bestand aus elf außeramtlichen – Farmern und Kaufleuten – sowie höchstens ebenso vielen amtlichen Mitgliedern, die allesamt vom Gouverneur ernannt wurden und unter dessen Vorsitz tagten. Der Gouverneur hatte dem Rat die Entwürfe der von ihm geplanten Verordnungen zur Beratung vorzulegen, darüber hinaus konnte der Rat Vorschläge zum Landesetat machen und in sonstigen Angelegenheiten, die im Ermessen des Gouverneurs lagen, beratend mitwirken.

Infolge des Ausbruchs der Eingeborenenaufstände ab 1904 verzögerte sich die tatsächliche Einführung des Gouvernementsrates um zwei Jahre. Vom 9. bis zum 17. November 1906 – und damit vor genau 100 Jahren – trat er das erste Mal zusammen. Die folgende Zeit zeigte jedoch, dass der Rat ebenso wenig effektiv war wie die früheren Bezirksbeiräte, und so versammelte er sich nur noch einmal – vom 28. März bis zum 6. April 1908 –, ehe er 1910 durch einen neugeschaffenen Landesrat ersetzt wurde.

Die nach dem Ende der Aufstände rasch angestiegene weiße Bevölkerung Südwestafrikas – der einzigen wirklichen Siedlungskolonie des Deutschen Reiches – hatte schon sehr bald den Wunsch geäußert, an der Verwaltung des Landes mitzuwirken, statt sich von Beamten und Offizieren, die für eine befristete Zeitdauer von Berlin entsandt wurden, regieren zu lassen. So erging am 28. Januar 1909 die „Verordnung des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung von Deutsch-Südwestafrika“, die unter Verwertung der Gemeindeordnung des Fürstentums Schaumburg-Lippe entworfen worden war und zu der am 10. November desselben Jahres eine Ausführungsverordnung des kaiserlichen Gouverneurs in Windhoek folgte. In § 105 hieß es dort: „Zur Unterstützung des Gouverneurs bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes besteht ein Landesrat.“



Der erste Landesrat, Quelle: Prof Jaeger Sammlung,  
Namibia Wissenschaftliche Gesellschaft, Bibliothek.

Dieser setzte sich zur Hälfte aus von der weißen Bevölkerung mittelbar gewählten und zur anderen Hälfte vom Gouverneur ernannten Mitgliedern zusammen. Die Wahl der ersteren Gruppe lief nach folgendem Verfahren ab: In den selbständigen Gemeinden ging in unmittelbarer Wahl durch die Einwohner ein aus mindestens vier Mitgliedern bestehender Gemeinderat hervor, der wiederum einen Gemeindevorsteher (Bürgermeister) wählte. Die Gemeinderäte sowie die außerhalb der selbständigen Gemeinden lebenden Personen, die den Bezirksverband bildeten, wählten zu je einem Teil – in einem Verhältnis, das für jeden Bezirksverband vom Gouverneur einzeln bestimmt wurde – den Bezirksrat, der aus vier Mitgliedern sowie dem Bezirksamtmann als Vorsitzendem bestand. Diese Bezirksräte, von denen es insgesamt 15 gab, wählten dann ihrerseits je ein Mitglied des Landesrates. Zusätzlich ernannte der Gouverneur eine gleiche Anzahl von Mitgliedern, also ebenfalls 15. Zwölf von diesen waren nichtbeamtete, die restlichen drei aufgrund ihres Amtes jeweils feststehende beamtete Personen, nämlich der Erste Referent des Gouvernements, der Oberrichter des Schutzgebietes sowie der Kommandeur der Schutztruppe bzw. deren jeweilige Vertreter. Durch eine Abänderungsverordnung des Reichskanzlers vom 11. März 1914 waren weiterhin von diesem Zeitpunkt an die jeweiligen Bürgermeister von Windhoek, Swakopmund, Lüderitzbucht und Keetmanshoop Mitglieder des Landesrates „kraft Amtes“. Sie bildeten somit neben den gewählten und den ernannten Mitgliedern eine dritte Gruppe.

Die Wahlmitglieder des Landesrates mussten deutsche Staatsangehörige und mindestens 30 Jahre alt sein, sich mindestens seit zwei Jahren in Südwestafrika aufhalten und dort Grundeigentum besitzen oder aber einen selbständigen Beruf ausüben. Nicht wählbar waren – neben den sonst üblichen Kriterien wie etwa dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte – auch Weiße, die mit einer Eingeborenen verheiratet waren oder mit ihr zusammenlebten.